



## Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)
2	Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papierausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)



QR-Code zur Internetseite

## Laufende Nummer 1

---

### 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)

Vom 14. April 2025

#### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

**1 Die Überschrift wird wie folgt geändert:**

Vor der schließenden Klammer wird die Angabe „ – EBS“ eingefügt.

**2 § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:

- bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind,
- bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind bei Beiträgen nach Anlage 1 auf 30 Prozent und bei Beiträgen nach Anlage 2 auf 50 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

Dies gilt nicht für Kinder, für die ein Elternbeitrag nach § 4 Absatz 5 zu zahlen ist.“

**3 Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:**

**„§ 5a**

**Beitragserstattung wegen Betreuungsausfalls**

Kann in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offenen Ganztagschule wegen eines Umstands, den Beitragspflichtige nicht zu vertreten haben, für die Dauer von einem Kalendermonat durchgängig keine Betreuung angeboten werden, und stehen auch Ausweichangebote nicht zur Verfügung, wird der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat erstattet.

Für Betreuungsausfälle geringeren Umfangs (weniger als ein voller Kalendermonat) finden keine Erstattungen statt.“

**4 In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:**

„Liegt ein Fall eines Wechselmodells (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) vor und bezieht eine der beitragspflichtigen Personen Leistungen gemäß § 4 Absatz 4, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.“

**5 Die Anlagen 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:**

**Anlage 1**

**Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000	
Betreuungsdauer	Beitrag in Euro										
ab 3 Jahren	10,0	0,00	20,50	27,71	35,75	44,71	54,61	65,42	77,06	89,52	102,92
	12,5	0,00	25,65	34,61	44,71	55,94	68,30	81,80	96,32	111,98	128,67
	15,0	0,00	30,70	41,51	53,67	67,17	81,90	98,08	115,49	134,35	154,43
	17,5	0,00	35,85	48,43	62,64	78,30	95,60	114,46	134,75	156,70	180,18
	20,0	0,00	41,01	55,43	71,50	89,52	109,20	130,84	154,02	179,06	205,84
	22,5	0,00	46,05	62,33	80,46	100,66	122,91	147,11	173,28	201,51	231,59
	25,0	0,00	51,21	69,23	89,42	111,88	136,51	163,50	192,55	223,87	257,35
	27,5	0,00	55,84	75,31	97,36	121,77	148,66	177,92	209,45	243,44	280,12
	30,0	0,00	60,27	81,39	105,18	131,56	160,61	192,24	226,35	263,12	302,68
	32,5	0,00	64,70	87,46	113,02	141,35	172,56	206,56	243,23	282,80	325,25
	35,0	0,00	69,13	93,54	120,85	151,13	184,52	220,88	260,13	302,47	347,80
	37,5	0,00	77,06	104,16	134,45	168,13	205,43	245,81	289,39	336,57	386,85
	40,0	0,00	84,78	114,66	148,05	185,14	226,13	270,64	318,65	370,58	426,00
	42,5	0,00	92,52	125,17	161,64	202,13	246,84	295,47	347,91	404,57	465,14
	45,0	0,00	100,24	135,69	175,24	219,13	267,55	320,29	377,16	438,57	504,29
unter 3 Jahren	10,0	0,00	38,43	50,49	63,67	77,88	93,14	109,62	127,13	145,77	165,56
	12,5	0,00	48,01	63,05	79,54	97,36	116,52	137,03	158,96	182,24	206,97
	15,0	0,00	57,59	75,62	95,40	116,73	139,81	164,42	190,80	218,71	248,29
	17,5	0,00	67,17	88,29	111,37	136,19	163,08	191,82	222,53	255,19	289,70
	20,0	0,00	76,86	100,86	127,23	155,67	186,36	219,23	254,36	291,56	331,11
	22,5	0,00	86,44	113,53	143,21	175,14	209,65	246,63	286,10	328,03	372,42
	25,0	0,00	96,02	126,10	159,07	194,61	232,93	274,04	317,93	364,50	413,85
	27,5	0,00	105,91	138,97	175,44	214,49	256,73	301,96	350,38	401,79	456,18
	30,0	0,00	115,69	151,85	191,62	234,37	280,53	329,98	382,83	438,98	498,43
	32,5	0,00	125,48	164,73	207,80	254,26	304,33	358,00	415,29	476,17	540,66
	35,0	0,00	135,27	177,61	223,97	274,14	328,13	386,02	447,74	513,36	582,90
	37,5	0,00	141,97	186,58	235,09	287,84	344,61	405,39	470,20	539,12	612,06
	40,0	0,00	148,77	195,44	246,33	301,55	360,99	424,66	492,55	564,77	641,22
	42,5	0,00	155,57	204,29	257,56	315,25	377,37	443,92	514,91	590,43	670,37
	45,0	0,00	162,36	213,15	268,78	328,95	393,75	463,19	537,26	616,07	699,53

**Anlage 2**  
**Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge**  
**für Kinder in Offenen Ganztagschulen**

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
<b>Jahreseinkommen in Euro</b>	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
<b>Beitrag in Euro</b>	0,00	64,00	101,00	133,00	165,00	197,00	221,00	221,00	221,00	221,00

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 14. April 2025

gezeichnet  
 Michael Gerdhenrich  
 Bürgermeister

## Laufende Nummer 2

---

### Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

#### I. Anordnung

Die Stadt Beckum – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – erklärt auf der Grundlage von § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662; SGV. NRW. 224) in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Beckum verzichtet auf die Ausübung des ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt bei Grundstücksveräußerungs-Vorgängen, einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz, an die Stelle eines Negativattests in Bezug auf das Vorkaufsrecht aus § 31 DSchG NRW.
3. Die Stadt Beckum behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.

#### II. Begründung

Mit Inkrafttreten des neuen Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662) zum 01.06.2022 besteht ein Vorkaufsrecht für die Stadt Beckum an Grundstücken auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin, oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt, verkauft. Gleiches gilt für einen Verkauf an Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt sind.

Die Stadt Beckum wird seit dem 01.06.2022 vornehmlich durch Notarinnen und Notare um Erklärung über das Bestehen und die Ausübung eines denkmalrechtlichen Vorkaufsrechts gebeten.

Diese Erklärung ist im Rahmen der Abwicklung der notariellen Kaufverträge von erheblicher Bedeutung, da von ihrem Eingang in der Regel die Fälligkeit des Kaufpreises abhängig gemacht wird und ohne sie der Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann. Insofern ist von den Gemeinden ein sogenanntes Negativattest auszustellen.

Das Vorkaufsrecht nach § 31 Absatz 1 DSchG NRW umfasst grundsätzlich auch den Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz. Eine Ausschlussregelung wie in § 24 Absatz 2 Baugesetzbuch enthält das Denkmalschutzgesetz nicht.

Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es die Stadt Beckum für möglich, auf die Ausübung des ihr durch § 31 DSchG NRW eingeräumten Vorkaufsrechts zu verzichten.

Um die Abwicklung der notariellen Kaufverträge nicht unnötig zu verzögern, hat sich die Stadt Beckum zum vorgenannten Ausübungsverzicht per Allgemeinverfügung entschieden. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung entfällt für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz die gemeindliche Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests nach § 31 DSchG NRW, sodass die Abwicklung von notariellen Kaufverträgen ohne zusätzliche Einbeziehung des Verwaltungsapparats vollzogen werden können.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks-Veräußerungsvorgänge einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das Negativattest, welches von der Stadt auszustellen ist, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Stadt das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich bis auf Widerruf. Der Widerruf kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

### **III. Inkrafttreten**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt ab dem 01.05.2025 in Kraft und gilt unbefristet bis zu ihrem Widerruf.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Beckum, den 11. April 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Regelung eines Ausübungsverzichts hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Sinne des § 31 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung kann beim Fachdienst Recht und Ordnung der Stadt Beckum, Zimmer 26, Weststraße 46, 59269 Beckum eingesehen werden.

Beckum, den 11. April 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister